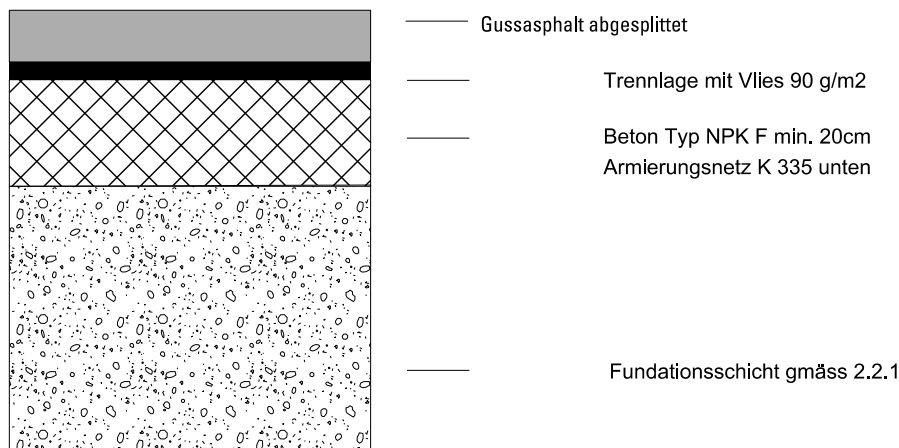


2 Strassenbau
2.11 Gussasphalt

2.11.1 Gussasphaltbeläge mit Unterlagsbeton



Die Vorschriften für den Einbau von Gussasphalt sind in den Qualitäts- und Ausführungsvorschriften von Tiefbau Stadt Bern beschrieben (Blätter A 51a Gussasphalt). Diese sind zwingend einzuhalten.

Für die Wiederherstellung von Gräben und Einzellöchern gelten die Vorgaben der Normalie von Tiefbau Stadt Bern 2.9.1, Werkleitungsgaben, Kapitel 3.4.

Bei bestehenden Gussasphaltflächen wird für die Wiederherstellung nach Grabarbeiten das bestehende Profil übernommen und der Belag in der vorhandenen Schichtstärke wieder eingebaut.

Wird die Betonplatte auf der ganzen Fläche neu gegossen, ist hier ein zweischichtiger Gussasphalt von total 6 cm Stärke vorzusehen.

Vor dem Einbau des Gussasphalts ist der Untergrund auf seine Feuchtigkeit zu prüfen. Diese darf den vom Lieferanten angegebenen Grenzwert nicht überschreiten. Unmittelbar vor dem Aufbringen der Schicht muss der Betonuntergrund gemäss Sichtprüfung trocken sein.

Typen von Gussasphalt und Einbauorte:

MA 8N	In den Laubengängen und auf schmalen, nicht befahrbaren Trottoirs
MA 8S	Auf Trottoirs, auf denen das Befahren mit PKWs und Putzmaschinen zugelassen ist.
MA 11H	Auf Fahrbahnen

Zusatzmittel

PmB	In Bereichen mit grosser, punktueller Belastung ist das polymermodifizierte Bindemittel als Zusatz zu verwenden.
-----	--

Übergänge:

- Die Arbeitsnähte an bestehende Asphaltbeläge sind mit einem dafür geeigneten Fugenband auszubilden.
- Eine Ausführung, bei der die Nähte aufgefräst (10 mm) und mit dauerelastischer Fugenvergussmasse ausgegossen werden (abgestreut mit Granulat) ist ebenfalls zulässig.
- Anschlüsse an Beton oder Stahlteile sind mit bituminöser Heissvergussmasse zu versehen.

Weiterführende Unterlagen:
Anwendung Gussasphalt in der Stadt Bern, Merkblatt